



Verzeichnus

Dessen

Was der Erz-Stift Cöllen sambt darzu
gehörigen Landen bey gegenwärtigem Krieg zu Dienst
des Gemeinen Weesens abgetragen und
gelitten hat.

Num. I.^{mo}

A Nno 1702. in dem Vest Recklinghausen gestandene
Königl. Preussische Trouppes haben demselben ver-
mög vorhandener Rechnungen an Verpflegung gekostet

39139 = 40:

In selbigem Jahr haben viele Regimenter Chur-Han-
noverisch. und Zellischer / so dan Fürstl. Hessen-Casselis-
cher Trouppen in dem Rheinischen Erz-Stift sich thäts-
lich einlogirt / und hat die Verpflegung erstgemelter
Trouppes nebst Abzug geleisteter geringer Zahlung/ und
ohne die Excessen vermög aufgenommener/ und Seiner
Chur-Fürstl. Durchl. zu Hannover communicirter Rech-
nungen gekostet

53545 = 109 8

Die Verpflegung lebtgemelster Hoch-Fürstl. Hessischer
Trouppes aber hat neben denen Excessen sich betragen auff

15054 = 109

Summa Rhtr. 107738 = 609 8

Num. 2.^{do}

DESIGNATIO.

Dessen

Was in Behueff der Belagerung Bonn vom 10. Aprilis bis
15. Maij 1703. an Seithe des Erz-Stifts Cöllen in Baarem
Geld und anderen Nothwendigkeiten verwendet worden.

In Hrn Thresorier von Hoppe als Holländischen Com-
missarium zur Belagerung Bonn in verscheidenen mah-
len lauth dessen bey beschehener Liquidation gegebener ge-
neral Quitung de 1. Junii, 1703. zahlt per 80. Alb.

60000 = 0 0

De 19. Aprilis 1703. an Hrn. Halberg per resto einges
kauffter Haber zahlt per 80. Alb.

5400 = 0 0

D

Un

	Rhlr.	Alb.	Hlr.
An Hrn. Rüben zu Zahlung der Pferdt / so einige zur Belägerung Bonn mit Ammunition aus Holland gekommene Schiff weiters hinauff gezogen/zahlt per 80. Alb. "	8920	134	4
Zu ebenged. Behuoff an den Statt Cöllnischen Umbauß Hrn. Königshoven nach Anweis dessen justification und Quirungen in verscheidenen mahlen zahlt per 80. Alb.	751	"	"
Noch an Schiff Lohn wegen hinauff geführten Fachinen / Schanz Körb lauth Quirung an verscheidenen mahlen zahlt per 80. Alb. "	2500	"	"
Wegen 600. Klaßter Holz/so zu Verschöning der Erh Stiftischen Buschen Hr. Radermacher ex Commissione von oben herunter Fournirt/an denselben lauth dessen Quirung in allem zahlt per 80. Alb. Rhlr 2300. weilen aber das von 700. nach Coblenz per Wechsel übermacht/allwo der selben in geringerem Preis ist / so gehet deshalb ab 13. Rhlr 48. Alb. und bleibt also per 80. Alb. "	22860	32	"
An die Generalität zu Abwendung der Bombardirung be. Statt/1000. Ducaten in Gold. Facit per 80. Alb. "	26660	534	4
An Hrn. Commissarium Brevver zahlt per 80. Alb. "	2000	"	"
An Hrn. Land- Commissarium Frey. Herrn von Bernsavv zahlt per 80. Alb. "	4000	"	"
20000. Fachines à 4. pied { ad 5. Rhlr. per 100. } 20000. Boites du paille { ad 5. Rhlr. per 100. }	20000	"	"
150000. Fachines à 6. pied ad 7½ Rhlr per 100.	15750	"	"
3000. Gabions oder Schanzen Körb ad 40. Stüber per Stück.	2000	"	"
3000. Soucises oder Fachines à 14. pied ad 20. Stüber per Stück.	1000	"	"
2000. Pionniers , so wehrender Belägerung 35. Tag/ und nach der Belägerung 25. Tag/ auch in zuwerfen deren Lauff Graben/ und die über Rheinische grosse Schanz zu Demoliren/ und sonst gebraucht worden/ jedem täglichen 20. Stüber facit	40000	"	"
200. Karrigen doppel bespannen wehrender Belägerung ad 35. Tag gebraucht worden/ jede ad 1. Rhlr 20. Stüber.	93334	20	"
40. Karrigen nach der Belägerung zu Applanirung und Pallisaden/ fort was nötig ware zu fahren/ gebraucht worden 15. Tag ad 2. Rhlr täglich facit Rhlr "	800	"	"
100. Karrigen mit denen ausziehenden Frankosen nach Luxemburg jeder 2. Rhlr/ seynd 10. Tag ausgeblieben "	2000	"	"
Summa 1457294	380	8	

Num.

Num. 3.^{to}**Zahlung**

**Zu Disposition Ihr. Käyserl. Majestät / so dan des
Reichs und Cräys.**

ANNO 1702, den 20. Decemb. hat ein Administririens
des Hochwürdiges Thurn-Capitul vermög eines
mit Wähl. Käyserl. Majestät Leopoldi Glorwürdigsten
Andenckens Geheimen Raths und Plenipotentiarii Herrn
Grafen von Sinzendorff Excell. geschlossenen Tractats / zu
Disposition allerhöchst. gedacht. Seiner Käyserl. Majestät
unter gewissen Bedingnüssen zu zahlen übernommen hun-
dert tausent Reichsthaler an Geld / so dan vier tausend
Malder Roggen / und vier tausent Malder Haaber / war
auf vermeidg Quitung baar zahlt Rhr

Auß welchen erheblichen Ursachen mit fernerer Zah-
lung unmöglich hat behgehalten werden können / solche
seynd in obiger Deduction mit mehreren enthalten / und be-
hören bescheiniget.

1706. Den 31. Julii, seynd in Gefolg mit Ihr. Käyserl.
Majestät Geheimen Raths Generalen der Cavallerie, und
General Kriegs-Commissario Hrn. Leopold Grafen von
Schlick den 21. Martii selbigen Jahrs geschlossenen Reces-
sus an das Käyserl. Feld-Kriegs-Zahl-Amt abgeführt " 64666. 53 4

1707. Den 10. Septembris, seynd an Ihr. Käyserl Ma-
jestät vermeidg unter Dero Allerhöchsten Hand-Zeichen
vorhandener Quitung zahlt / " 18000 " "

1708. Den 20. Januarii, seynd zur Reichs Operations-
Cassa übermacht / " 46666 " 53 4

Den 3. Aprilis, seynd in Behueß des Reichs und
Cräys Contingents übermacht / " 8000 " "

Den 25. Julii, seynd zur Cräys Cassa ferner zahlt / " 8000 " "

Den 14. Novembri, ist die Halbscheid des Erz-Stifts-
tischen Contingents in der Million Reichsthaler zahlt " 11333 " 26 8

1709. In Octobri, ist die andere Halbscheid des Erz-
Stifts-tischen Contingents in der Million Reichsthaler an
den von Ihr. Thur-Fürstl. Durchl. von Braunschweig
darauff Assignirten Juden Heim Guntersheim durch den
Banquier Herren Syberß übermacht ad " " 11333 " 26 8

Summa 150000. " "

Num. 4.^{to}

Seynd an Ihr. Käyserl. Majestät Feld- Kriegs- Zahls-
Ambt in Gefolg mit Dero Geheimen Conferenz,
Raths Hoff- Canhlers/ und zum Friedens Congreis
Bewollmächtigten ersten Gesandtens Herrn Graffen von
Sinzendorff Excell. den 19. Decemb. 1712. gethätigten
Tractats zu befürderender delogirung deren in dem Erz-
Stift verlegter 15. Escadrons, und 5. Battaillons Käyserl.
und in Käyserl. Sold stehender Thür- Pfalz- und Wür-
tenbergischer Trouppes zahlt

Machdem des Käyserl. General Lieutenants Herrn Fürstens Eugenii von Savoyen Hoch-Fürstl. Durchl. bey Anweisung vorged. Troupes auff den Erz-Stift sich hochbe- liebig erklärt haben/daz das denenselben reichendes Verpfleg an denen Erzäh- und Reichs præstandis abgehen solle / so wird der Reglements-mässiger Belauff sothanen Verpflegs mit Vorbehalt deren viele tausent sich annehmens beträgender Excellen, und zwaren jede Brodt-Portion umb 2. stüber Edllnisch / so dan die Ration auf 10. stüber angeschlagen/allhier aufgeworfen

Summa R̄h̄sr 1408174 46 4

Num. 5.¹⁶

Zahlung

In Gehueff der Guarnison, und Fortification der Bastung Bonn.

A Nno	1703	2	2	0	17427	37	4
1704	5	5	0	5	22416	40	8
1705	6	0	5	0	16803	6	6
1706	8	2	0	5	19598	28	4
1707	2	8	0	0	16393	60	4
1718	9	6	8	0	15796	13	8
1709	0	5	5	5	19087	5	4
1710	8	3	0	5	14551	72	8
1711	6	6	0	5	16791	57	4
1712	5	0	0	8	16359	38	8
1713	8	2	0	6	13381	21	4
<hr/>				Summa	188606	55	8.
				N			

Num. 6.^{mo}

Unterhalt der zum Dienst des Gemeinen Weesens mit Bedeckung der Jchnseits Rheins gelegener Reichs-Landen in Gefolg mit dem Weipfahltschen Crantz gemachten Concerts auf der postirung stehender Erz-Stiftscher Miliz.

A Nno	1703	1704	1705	1706	1707	1708	1709	1710	1711	1712	1713 in acht Monathen Zeit	Summa	17	II.
												37397	64	
												45652	18	4
												46001	33	=
												32968	14	=
												36147	72	8
												33399	48	8
												25598	18	=
												32364	43	11
												28423	53	8
												28423	53	8
												33600	5	8

Summa 379974 17 II.

Num. 7.^{mo}

Winter- und Sommer Quartiers Belästigung.

A Nno 1703. in 4. Haben im Erz-Stift 2. Regiment															
ter Cavallerie Königl. Preussische Trouppes benau-															
lich Bareuth, und Sonsfeld gestanden und gekostet	"											103660	530	4	
1704. in 5. Hat das Preussisches Winter-Quartier dem												37910	"	"	
Erz-Stift gekostet												37910	"	"	
1705. in 6. Hat das Preussisches Winter-Quartier dem												37910	"	"	
Erz-Stift gekostet															
1706. in 7. Haben im Rheinischen Erz-Stift zwey															
Preussische Regimenter Cavallerie nemlich das Kron-															
Prinzl. und Schlippenbachische / so dan eine Battailon den															
Winter durch gestanden/den Sommer hindurch auch zwey															
Compagnien Dragoner vom Leib-Regiment sich ein logirt															
deren Verpfleg gekostet	"	"	"									76570	39	9	
1707. in 8. Haben den Winter hindurch vorged. zwey Re-												100893	39	8	
giementer Cavallerie vom Wittgensteins. Regiment neben															
zwey Battailons , den Sommer durch aber zwey Com-															
pagnien Dragoner vom Sonsfeldischen Regiment im Erz-															
Stift gestanden und gekostet/	"	"	"									113696	13	1	
1708. in 9. Haben selbige zwey Regimenter mit einem															
Battailon zweyen obged. Sonsfeldischen Compagnien und															
Wartenslebischen Regiment im Erz-Stift gestanden/															
und selbigem gekostet/	"	"	"												
1709. in 10. Das Preussisches Winter-Quartier hat												110968	39	4	
dem Rheinischen Erz-Stift gekostet/	"	"	"									10098	9	6	
Dem Best Recklinghausen	"	"	"												
	E														
												1710.			

	18	Rhl.	Alt.	Hlr.
1710. in 11. Das Preussisches Winter-Quartier hat dem Rheinischen Erz-Stift gekostet)	"	1009384	44	0
Dem Vest Recklinghausen	" "	167854	13	4
1711. in 12. Hat das Preussisches Winter-Quartier dem Erz-Stift gekostet /	" "	882104	12	0
Dem Vest Recklinghausen	" "	136054	0	0
1712. in 13. Das Preussisches Winter-Quartier hat dem Erz-Stift gekostet /	" "	150004	0	0
Dem Vest Recklinghausen	" "	136774	53	4.
		Summa Rhl.	9749234	674 1

Nachdem nun von Seiner Königl. Majestät in Preussen Elevischen Kriegs-Commissariat dem Vest Recklinghausen 8000. Rhlrt gut gemacht worden / werden selbige von obiger Summ abgezogen.

Solchein nach haben die Preussische Winter-Quartier von Zeit errichtetem Berlinischen Tractats gekostet / Rhlrt. 9669234 674 1.

Num. 8.^o

Durch Campementer / Stand-Quartier / und Durch-Marchen erlittener Schaden.

A Nno 1702. Im Julio , ist zwischen Mülheim und Deutz ein Campement Allyrter Trouppen formirt / und vom 16. selbigen Monats bis den 10. Octobris die Verpflegung vor die Pferd dahin geschafft worden / so sich belauffen 117620. Rationen facit an Geld	"	294054	0	0
Im Octobri ist das Campement nacher Brüel transfeirt / und durch Hinzustossung einiger Regimenter vermehrt / und vom 18. Octobris bis 17. Novembris , dahintäglich geliefert worden 6521. Rationen so machen 208672. Rationen / und in Geld sich belauffen	"	521684	0	0
1703. Wie zu Belägerung der Stat Bonn die ganze Allyrte Armée durch den Erz-Stift Cöllen dahin aezrückt / und nach der erfolgter übergab wiederumb durch den ganzen Erz-Stift nach der Maash sich begeben / seynd auff solchen beyden Marchen wenigstens auffgangen	"	30000	0	0
Seynd neun Regimenter Hoch-Fürstlichen Zellischen Trouppes auff den Erz-Stift marchirt / und deinselben gekostet	" "	175964	0	0
Seynd zwölff Regimenter Chur-Hannoverischer Trouppen durch den Erz-Stift marchirt / und vermög vorhandener Rechnungen gekostet	" "	322324	72	4.
1704. In Behueff des Durchzugs deren Dähnisch- und Engelländischer Trouppen	" "	124404	0	0
		Bur		

	Rhl.	Alb.	Hsl.
Zur Expedition nach der Mosell an die Herren General Staaten zahlt worden	20000	4	4
1705. In Behueff des Durch-Marches der Chur-Han- noverischer Troupen	71854	604	4
In Behueff der Expedition auff der Mosell / und von dannen folgents zurück nacher Brabant marchirten Engel- ländischer und Allytierter Troupes	164704	0	0
In Behueff des Durch-Marches fünff Regimenter Hessischer Troupes,	41144	53	4
1706. In Aprili, seynd 2. Regimenter Cavallerie und 2. Regimenter Infanterie Sachsen-Gotischer Troupen den Erz-Stift passirt / und haben drey Tag das völlige Ver- pfleg genossen /	2000	4	0
Vom ersten bis 14. Junii, haben 11000. Mann Königl. Preussischer Troupen zu Neus Campirt / und neben un- ter die Halbscheid des rechten Werths vergüteter Grasung dem Erz-Stift gekostet	4000	4	4
In Decembri, ist ein Osnabrückisches in Holländischen Gold stehendes Regiment den Erz-Stift passirt / und hat drei Tag das Verpfleg genossen zu	500	2	6
Den 19. Novemb. hat ein Chur-Pfälzisches Regiment sich thäglich einlogirt / und bis 13. Decemb. sich verpflegen lassen / so gekostet	88994	16	4
Durchführungs Kosten belauften sich	5920	67	4
1707.			
1708. In Behueff dies jähriger Durch-Zügen der Käy- serl. Preussisch- und Chur-Pfälzischer Troupen / seynd verlegt	69194	634	8
1709. Dies jähriges Stand-Quartier acht Chur-Pfäl- zischer Regimenter, und einiger Housaren vom 3. Januarii bis den 25. Februarii, hat gekostet	49425	34	0
Ubrige Durch-Marches deren Kaiserl. Sachsischen Chur-Trier. Wurtemberg. und Hessischer Troupes haben gekostet	692104	464	4
1710. Die Chur-Pfälzische durch den Erz-Stift mar- chirte vier Regimenter Cavallerie und Dragoner / so dan- zwen Battailons haben gekostet	157804	664	8
Durchführungs Kosten	9844	296	4
Auch seynd in selbigem Jahr einige Fürstl. Hessen-Las- selische Troupen durch den Erz-Stift marchirt / won die Rechnungen abgehen.			
E 2			
	1711.		

	Rhlr.	Alt.	Hlr.
1711. Dies jährige Durch-Marches deren Käyserl. Chur-Pfaltz. Preussisch. Chur-Trier. Hessischer Würtenbergis. Trouppes haben dem Erz-Stift gekostet	10000	4	"
1712. Dies jährige Durch-Marches deren Käyserl. Chur-Trier. Chur-Pfaltz. und Hessischer / so dan under Commando des Generalen von Grovenstein den Erz-Stift durch-marchirter Allyter Trouppes haben gekostet	62000	4	0
1713. Dies jährige vielfältige Durch-Marchen und Campementer deren Käyserl. König Pollnisch. Preussisch. Dähnisch. Chur-Trier. Pfaltz. Hannoverisch. Hoch-Fürstl. Würzburgis. Münster sch. Hessen. Cassel. Würtenbergsch. Anspach. Hollsteinischer/und anderer Trouppen haben vermög auffgenommenen Rechnungen gekostet	2037290	46	6
Summa	6556547	640	10.

Num. 9.^{no}

S P E C I F I C A T I O

Deren

On Ihr. Königl. Majestät in Preussen / so dan Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz dem Erz-Stift / einem Hochwürd. Thumb-Capitul / und desselben Creditoren entzogener Cammer- und Zoll-Gefällen / wie auch Land-Stewren.

1702. Nachdem im Fröling die Vestung Käyserwerth durch die Hohe H.H. Allyte erobert worden / haben Seine Chur-Fürstl. Durchl. die Zoll- und Licent-Gefälle / so jährlich auffs wenigst 22000. Rhlr freyen Geldts sich beslauffen / entzogen / facit auff ein halbes Jahr

1703. Die entzogene Käyserwerthischer Zoll- und Licent-Gefälle

An Simplen seynd wegen Käyserwerth der Land-Cassae abgangen

Ihr. Königl. Majestät in Preussen haben wider den Einhalt des mit dero selben getätigten Tractats zu Rheinberg die Kellnerey ad

So dan die Zoll-Gefälle daselbst erhoben zu

An Simplen haben höchsied. Seine Majestät wider selbigen Tractat aufgeschrieben und eingenommen

1704. Die eingezogene Käyserwerthische Zoll- und Licent-Gefälle / betragen sich

Abgang an Simplen wegen Käyserwerth /

Dies Jahr haben Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz die durch den Pyrenäischen Frieden Seiner Chur-Fürstl. Durchl. zu Cöllen Maximilian Henrichen Hochsel. Andenkens Pfand-Weiz eingethan/und der Hoher Thumb-Kirchen in Behueff verscheidener miltier Stiftungen folgents ver macht und rüdig besessene Herrschaften Kerpen und Lommersheim / thätlich eingenommen/und an Jährlichen Gefällen entzogen

11000	0	0
22000	0	0
2800	0	0
26784	0	
30764	0	
35464	32	4
22000	0	0
3604	0	0
44510	60	0
		Ihr.

Ihro Königl. Majest. in Preussen haben an Kellnerey und Zoll-Gefällen zu Rheinberg erhoben	" "	5754 " "
Noch an Simpelen	" "	3546 " 32
1705. Von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz entzogene Zoll- und Licent- Gefälle zu Käyferswerth	"	22000 " "
Kerpen/ und Lommersheimer Gefälle	"	4451 160
Abgang deren Simpelen wegen Käyferswerth	"	360 " "
Ihro Königl. Majest. in Preussen haben an Kellnerey und Zoll- Gefällen zu Rheinberg erhoben	"	5754 " "
An Simpelen	"	3546 " 32
1706. Die eingezogene Käyferswertische Zoll- und Licent- Gefälle	"	22000 " "
Kerpen/ und Lommersheimer Gefälle	"	4451 160
Abgang an Simpelen wegen Käyferswerth	"	260 " "
Ihro Königl. Majest. in Preussen haben an Zoll und Kellnerey Gefällen zu Rheinberg erhoben	"	5754 " "
An Simpelen	"	3546 " 60
1707. Zoll- und Licent- Gefälle zu Käyferswerth	"	22000 " "
Kerpen/ und Lommersheimer Gefälle	"	4451 160
Abgang an Simpelen zu Käyferswerth.	"	280 " "
Ihro Königl. Majest. in Preussen haben an Zoll und Kellnerey Gefällen zu Rheinberg erhoben	"	5754 " "
An Simpelen	"	3546 " 32
1708. Zoll- und Licent- Gefälle zu Käyferswerth	"	22000 " "
Kerpen/ und Lommersheimer Gefälle	"	4451 160
Abgang an Simpelen wegen Käyferswerth	"	260 " "
Ihro Königl. Majest. in Preussen haben an Zoll und Kellnerey Gefällen zu Rheinberg erhoben	"	5754 " "
An Simpelen	"	3546 " 32
1709. Zoll- und Licent- Gefälle zu Käyferswert	"	22000 " "
Kerpen/ und Lommersheimer Gefälle	"	4451 160
Abgang an Simpelen zu Käyferswert	"	140 " "
Dies Jahr haben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz die Herrlichkeit Fleesteden thäglich eingenehmen/ und dardurch verursacht / daß an Simpelen der Landes- Cafsz abgangan	"	224 " "
Ihro Königl. Majest. in Preussen haben an Zoll und Kellnerey Gefällen zu Rheinberg erhoben	"	5754 " "
An Simpelen	"	3546 " 32 "
1710. Zoll- und Licent- Gefälle zu Käyferswert.	"	22000 " "
Kerpen/ und Lommersheimer Gefälle	"	4451 160
Abgang an Simpelen wegen Käyferswert	"	180 " "
Wegen Fleesteden	"	363 " 40
Zoll- und Kellnerey Gefälle zu Rheinberg	"	5754 " "
An erhobenen Simpelen	"	3546 " 32 "
1711. Zoll- und Licent- Gefälle zu Käyferswerth	"	22000 " "
Kerpen und Lommersheimer Gefälle	"	4451 160

		Akhtr. Alb. Hel
Abgang an Simp'len wegen Käyserwerth	-	240 " "
Wegen Fliesteden	-	506 " 8 "
Zoll- und Kellneren Gefälle zu Rheinberg	-	5754 " "
An erhobenen Simp'len	-	3546 " 32 "
1712. Zoll- und Licent Gefälle zu Käyserwerth	-	22000 "
Kerpen und Lommelheimer Gefälle	-	4451 " 60
Abgang an Simp'len wegen Käyserwerth	-	775 " 5 " 5
Wegen Fliesteden	-	315 " 2 " 8
Rheinberger Zoll- und Kellneren Gefälle	-	5754 " "
An erhobenen Simp'len	-	3546 " 32 "
Summa Akhtr.	368396	" 64 " 1

Num. 10.

Der Erz-Stift Cöllen hat an Französischen Contributionen mit Einsbluz deren Gratifications-Gelderan/ und zu Erneuerung des Tractars nößtiger Kosten Jahrlichs fünffzig neun tausend/sechs hundert Akhtr./ und erfolglich vom Junio 1703. bis an selbigen Monath 1713. einschließlich zahlt. 596000 "
Summa Summarum 3699842 " 14 " 11

Num. 11.

Extract Nördlinger Associations-Receis vom 16. Merz
1702. deme der Chur- und Ober-Rheinischer
Cräyß den 20ten Merz selbigen Jahrs
accedit.

Art. II.

Nnd gleich wie dieses ganze Associations-Werk auff den Fues
G der Executions Ordnung/ und üblichen Reichs-Constitutionen sich
gründet/ also solle auch Kraft deren die Hülfsleistung unentgeltlich/ und auff des succurrenten Cräyses alleinige Kosten geschehen/ und
deswegen eines jeden Cräyses Contingent an Mannschaft/ und Pferden
aus dessen äigenen Mitteln mit dem Ordonaanz-mäßigem Brod/ und
Haaberen/ desgleichen dem behörigen Monath Sold/ wovon der Soldat
sich die übrige Nottuft anzuschaffen hat/ richtig versehen/ und durch
dessen äigenes Commissariat verpflegt/ mithin dem Soldaten alle Gelegenheit benohnen werde/ aus Mangel der Provision und Solds die
Underthanen und Landts-Gesessene in diesem oder jenem Cräyß zu be-
lässt.

lässigen/ und unter dem Vorwand der Fouragirung allerhand Exessen zu verüben/ wie dan das Land verderbliche Fouragiren auf die Früchten im Feld neben dem Cantonen und Refraichiren in Dörfferen/ Flecken und Städten gänzlich verbotten seyn / das Fouragiren aber auf Gras nicht / als mit guter nach der commandirender Generalität und jeden Orts Herrschaft Anweisung beschehen solle / und hat dannenhero ein jeder Crantz sich bei jedesmahls bevorstehender Conjunction in Zeiten/ &c.

Anderer Extract

Neso will man sich hingegen weder einige frene Winter-Quartiere vor Fremdbe/ und in solche Crantz nicht gehörige Trouppen/ noch sonst eines anderwertig weiteren Lasts mit Geld-Plasticen/ oder wie es einen Nahmen haben mag/ auffzürden lassen / sonderen hat sich gegen einander dahin verbunden/ daß im Fall dergleichen Zumuthungen geschehen solten/ man mit Rath und That ein ander reciprocè zu assistieren/ und solches von dem nohleidenden Theil abzuwenden sich auff das kräftigste bearbeiten wollen.

Extract Conclusi Trium Collegiorum S.R.J. vom 30. ten
Septembris. 1702.

Na auch einige aufwertige Potenzen/ oder auch Churfürsten/ und Stände des Reichs bey wehrendem diesem Krieg/ umb etwa eine Diversion zu machen / damit des Reichs-Kräften zu schwächen/ und dessen/ und seiner hoher Alliirten gemachtes Vorhaben zu hinderen/ oder auf was Ursach/ und unter was Scheim es immer seyn mögte/ einen anderen Churfürsten und Standt des Reichs/ und deren Land überzuge/ überfiehle/ oder beunruhigte/ der und diejenige sollen gleichmäßig pro hostibus Imperii ipso facto erflährt/ und so lang dafür gehalten seyn/ bis sie das abgenommene also gleich cum omni causa restitutet/ &c.

Extract Conclusi Trium Collegiorum S.R.J. vom 17. ten
Novembris. 1702.

Nnd da etwa ein oder anderer der Gefahr negst gelegener Crantz die ihm zugethielte Mannschaft nicht gleich bensammeln/ oder anderwerths in Operatione/ oder in Granz/ Pläzen und Festungen hätte/ so ist nach der Executions-Ordnung beliebt/ und ferner beschlossen worden/ daß auch die übrige mehr entlegene Reichs-Crantz dem Noth und Gefahr leidenden Crantz/ und dessen Ständen mit Hülff unentgeltlich auff eigene Kosten assistiren/ der Gewalt sich entgegen stellen/ und ohne

(42)

Zeit verlust denen gewalthätig Feyndlich oder Friedenbrüchig überzogenen getreuen Reichs-Ständen mit allen Kräften und gegen Eewalt von dem Feind und Beschädigeren retten sollen. Sothanen erforderten und eyltige Hülff-leistenden Cräys mit seinen Ständen weder die weit Entlegenheit noch andere Aufreden entschuldigen mögen.

Extract Conclusi trium Collegiorum S. R. J. vom 13ten.
Decembris. 1702.

Gnd darin beschlossen worden/ daß/ ob schon man durch das letztere Conclolum Imperii vom 17. Passat so wohl zu mehrer Steirung der in- und äußerlichen Gefahr eine Reichs Constitutionsmäßige zu sammen Segung vonnöthen zu seyn erachtet/ und zu solchem End eine Armee von 120000. Man solcher Gestalten beliebt worden/ daß solche ohne Zeit Verlust auffgebracht/ und denen Nothleidenden oder Feynd/ oder Friedenbrüchig überzogenen Reichs-Cräysen/ ohne daß einer auff den andern zu warten/unentgeltliche schleunigste Hülff geleistet/ mit allen Kräften/ und gegen Eewalt aufzert/ und dadurch vom Feynd oder Beschädigern gerettet werden solte. sc.

Anderer Extract.

Denen Constitutionibus Imperii auch und sonderlich der Executions Ordnung Gemäß ist/ daß die Reichs-Cräys/ und deren Stände den überzogenen und Vergewaltigten Treuen mit Cräysen und Reichs-Ständen ohne einige Aufzred- und Entschuldigung zu secundiren/ und zu retten/ dannoch aber auch gleiche Bürden mit zu tragen/ und zu sol- Absehen einer wie der ander seine quotam und Reichs-Contingent ohne Entgeld und Schaden des anderen seines Mit-Cräyses oder Standts zu stellen schuldig seye sc.

Fernerer Extract.

Mohl aber dahin zu extenderen seye/ daß zu schleuniger Rettung der betrangter treuer Reichs-Cräys/ und Ständen sowohl die armirte und associerte Cräys als die in anderen Cräysen befindliche armirte Reichs-Stände ihre Reichs Contingentia in guter wohl exercirter Mannschaft nach der General Repartition des Fuß de Anno 1681. Wurcklich auffihre Kosten auch mit herstellen/ mit aller Kriegs-Nohturst und Proviant durch ihre äigene Commissarios versehen/ und dieselbe Ihre Käyserl. Majes

Majestät/ und des Reichs Commandirender Generalität anweisen/ auf des
ren erinnern auch gleich ohne Auffenthalt und Entschuldigung an die be-
stimmte Orth und Ende erheischender Nohturft nach anziehen zu lassen
verbunden seyn sollen.

Extract Conclusi trium Collegiorum S. R. J. vom II.
Merz. 1704.

Durch weilen einem jeden Stand die Versorgung der Seinigen so wohl
im Feld/ als denen Quartieren oblieget/ er auch nicht allein dieselbe
mit denen Lebens-Mittelen/ sonderen auch anderen Kriegs-
Nothwendigkeiten best möglichst zu verschen/ und an der Ver- und Bew-
schaffung keinen Mangel erscheinen zu lassen hätte/ und denen in Annis 1673.
und 6. Novemb. 1674. den 30. Junii 1681. ergangenen Reichs-Schlüssen
Gemäß ein jeder Eräyß sein ihm zugertheiltes quantum militare, oder
Reichs-Contingent an Mannschaft und Pferden im Feld/ und in denen
Quartieren in March- und Remarchen auß seiner äigenen Eräyß-Cassen so
wohl mit Brodt/ Haaber/ Hew und Stroh Ordemang-mässig/ als mit rich-
tiger Bezahlung des Monatlichen Solds durch sein äigenes hierzu bestellens
des Commissariat verschen/ und dem zu succurrirenden Eräyß/ und dessen Un-
terthanen durch Abgang nötiger Provision, damit nicht beschwerlich und über-
lastig fallen solle/ gestalten dan ein jeder Eräyß für sein Reichs-Contingent an
Bequämen mit der hohen generalität concertirenden denen Kriegs-Operatio-
nen nahe gelegenen/ und zwarn auch zu besserer Verpflegung der Trou-
pen an verscheidenen Orthen in Zeiten/ bevorab bey der erscheinender gröf-
serer Feinds-Gefahr eine solche Provision an Meel/ Haaber/ Hew und
Stroh nach dem Reichs-Schlüß de Anno 1681. den 30. Januarii zu machen/
und Magazin-Häuser zu bestellen hätte/ so wenigst ein Jahr ihren Böcke-
ren erklärlich/ und man sich sold er jeder zeit nach Nohturft bedienen
konne. &c.

Ander Extract.

Derenmblisch aber solle kein Feld-Her-/Eräyß- oder Stand dem an-
deren mit Winter-quartier oder so genanten Stand- und Refrai-
chir-quartieren/ oder sonst beschwärlich fallen. &c.

Fernerer Extract.

Gnd nicht zugeben werden / das durch dero Hoff-Cammer/ oder
auch anderwerts durch Particular Tractaten der Reichs-Armee ei-
ne Mannschaft abgezogen/ mithin diese geschwächet/ ein solcher
Stand aber dieses sein Contingent doppelt anzurechnen gelegenheit habe/
G wo-

womit sownig Ihre Römische Käyserl. Majestät/ und dem Reich als
denen in Alliai gen mit Käyserl. Majestät stehenden Potenzien bedient seyn
wird/ inmassen selbige bereits dagegen/ dahier und an anderen vornehmen
Höfen sich beschwehren/ auch mit dem Reich keine Alians so lang nicht
einzugehensich verlaufen lassen / bis die Reichs-armée nicht nur auss
Papier/ sonderen ins Feld gestellt seyn würde/ in solcher Consideration Ihre
Römische Käyserl. Majestät dero Reichs Vatterliche Sorg (insonderheit/
wo sich bey denen Cräys Convocationen/ und anderen Gestalten noch einige
Hindernus erâignen mögten/ daß die Status armati mit anderen in selbigen
Cräysen dem Jungfernen von Käyserl. Majestät ratificirten Reichs-Schluz
vom 17. Decembris 1702. Gemäß/ und auss beweglich per Memorialia sub Num.
1. 2. beschobene Ansuchungen der Thur Rheinisch- und Francessch- auch übrigen
Oberen exponirter Cräysen/ und dem ganzen gemeinen Beesen bevor-
stehende Feindes- Gefahr zur Sach thun/ und mit ihrer bey Handen ha-
bender Mannschaft dasselbe retten helfen mögten) hierin anzuwenden
umb solieb sich allernächst angelegen seyn zu lassen geruhen werden /
als es auch ic.

Extract Conclusi trium Collegiorum S. R. J. vom 4ten.
April. 1705.

Wobey denen/ so wohl Käyserl. als der Reichs-Ständen in particulař
auch Cräys Troupen in Corpore Command render hoher Gene-
ralität nachmahlen ernstlich befohlen werden mögte/ auf daß in
mehr gedachtem Reichs-Schluz vom 11. Martii vorigen Jahrs beliebte
March und Quartier Reglement besser als bis dahin geschehen universaliter
und scharf zu halten/ wohin sie dan auch ein jeder Cräy oder Stand an-
zuweisen hätte/ damit der schwere Kriegs-Last durch Conservatio n Land-
und Leutchen in die harre aufzuhalten/ und mit gleichen Burden der Krieg
geführt/ nicht allein ein Stand durch des anderen/ und sonderlich der Poten-
tiorum ihre Troupen durch Fouragierung erpressendes Geld/ und starken
Vorhang und viele andere Weißtunret und zu fernerem Beitrag zu des
gemeinen Beesens Nachtheil undächtig gemacht werde. ic.

Zweyter Extract.

Als man auch die zuverlässige Nachricht erhalten/ daß ein oder anderer
Cräy die ratificeerte Reichs-Schluz vom 17ten. Novembris. 1702.
und 11. Martii. 1704. mit dem Fuß der Mannschaft/ und was dar-
nach an anderen Kriegs-Nothwendigkeiten zu præstiren wäre/ von selbst
zu anderen vermeinet/ so ist weiter das für gehalten und geschlossen worden /
daß solches/ als unzulässig/ und ungewohnet/ von Reichs-wegen ob pessimam
consequentiam zu contradicire/ sothane Cräy-Director a aber/ wie hiemit
beschobet/ zu requiriren wären/ die Reichs-Schluz ungeändert conserviren
zu helfen ic.

Extract

Extract Conclusi trium Collegiorum S.R.J vom 30ten.
Merz. 1706.

Nnd dergestalt die Reichs-Verfassung in ihrem behörigen Stand erhalten werde auch nachmahl an die Eräyz- und Stände des Reichs denen erst angeführt und vorherigen Reichs-Schlüssen Gemäß widerholte Geschärftte Mandata ergehen zu lassen/ daß ein jeder Stand solchen gebührlich nachlebe/ und darwieder seine Benachbartheit oder andere Eräyz und mit Stände auffeinige Weiz nicht beschwehre / da aber ein oder anderer Stand darwider durch seine so wohl zum Reichs Contingent gehörige/ als etwa in frembdem Sold stehende Trouppen/ entweder selbst thun/ oder durch die Seinige unterm Vorwand einer von denen Allyrtten Potenzen beschehener Anweisung würde gebrauchen lassen/ so wohl wider die Stände selbst/ als deren untergebene hohe und niedere Kriegs-Officer/ auch mit Unhaltung dieser aller zugesigter Kosten und Schaden halber sich so wohl zu Kriegs- als hernegst wieder erscheinenden Friedens-Zeiten denen Reichs-Constitutionen Gemäß zu erholen/ vorbehalten/ und darüber der Reichs Fiscal sein Amt zu beobachten angewiesen seyn sollere.

Extract Conclusi trium Collegiorum S. R. J. vom 17ten.
Februarii 1708.

Neso seye ein jeder Reichs-Eräyz- und Stand in allen obgemelten præstandis das Seinige darahn auch ohne Vortheil auff seine äigene Kosten ohne anderer Ständen Beeinträchtigung Besag obangezogenen Reichs-Schlüssen zu concurriren/ und ad loca operationum den ganzen Krieg hindurch zu practiren schuldig/ und verbunden. ic.

Extract Conclusi trium Collegiorum S.R.J.
vom 19ten. Maij. 1710.

Drunter aber die für Subsidien militirende Mannschafft mit gerecht/ und für Reichs-Contingentia gezehlet/ und solcher maßen alle Churfürsten/ Fürsten und Stände unentgeltlich zum besten der gemeiner Sach nach Inhalt so vieler Reichs-Schlüssen gegen die Feindliche Eron Frankreich mit zusammen gesetzten Kräfften und Beystand der hohen Allyrtten militiren sollen.

Ander Extract.

Gndt dahero der Inhalt aller vormahlinger von Kaiserl. Majestät als
hergnädigst ratificirten Reichs-Schlüssen anhero zu widerholen/
Kraft deren alle Reichs-Träys welche davon notorisch im Stand
noch befinden etwas beitragen zu können/ ihr ihnen zu reparirtes hieben
nochmahlen angeschlossenes Mannschaffts quantum, so fern selbiges durch
exemption, moderation, oder fundahre impossibilität nicht geschwächet/
oder deren Mannschafft nicht anderwerts mittels obgedachten concis
schon gestellter worden/ an den oberen Rhein zu der Rheins. Armée zu stellen/
dasselbe unter sich zu subreparten/ und solches gedachten Reichs-Schlüssen
Gemäß in allen und jeden aufftägige Kosten zu unterhalten/ auch alles das
jenige sonst zu beobachten/ was die Reichs-Schlüsse Speciales in sich ent-
halten/ und mit sich führen. &c.

Extract Conclusi trium Collegiorum S.R.J.
vom 26. Merk. 1712.

Mas nach declarirtem Reichs-Krieg ein jeder Träys und darin gesetz
sener Stand des Reichs ohne Underscheid/ ohne Exemption, Ver-
tretung, Separation, Asignation mit Geld oder Quartier und vor-
geschützte aber verworfene Aufzucht an Mannschaft nach damahlicher
Repartition Proviant, Ammunition, Magazin, Schiffbrück, March Regle-
ment commissariat Fuhr-Werk &c. Reispee stellen/ präsentieren/ auff und ein-
richten sollte &c.

Extract

des

Gh Haag im Jahr 1712. zwischen denen Kaiserlichen/ und anderen
auf dem Reich gewesenen bevollmächtigten über die bessere Reichs-
Verfassung gemachten auch zu Wien und Regensburg eingefolgten
Projects.

2do. Die Herstellung dieser Mannschaft von gesamten Reichs-Träys
sen nicht/ sondern nur von einigen/ die das Ihrige gethan/ geschehen/ ist theils
bekant/ theils aber zu dem künftigen Vorhaben darumb zu wissen/ nicht
sonderlich nötig/ weilen außer dem Burgundischen Träy kein Real im-
pedimentum, sondern eine solche Ursache gewesen/ die (da absonderlich die
hin und wider etwa gemachte Conventiones selbst zerfallen) in gar gerin-
ger Zeit von Ihrer Kaiserl. Majestät gehoben/ und hingelegt werden
können.

Extract

Extract Räyserl. Commissions-Decrets de dato & dictato Regen-
spurg den șten. Junii. 1713.

Sonderen auch ein jeder Crantz sein ihm zugethieltes quantum mili-
tare, oder Reichs-Contingent an Mannschaft und Pferden im Feld
und in denen Quartieren march und remarchen auf seiner äigenen
Crantz-Cassa so wohl mit aller behöriger Nochturft Ordonnanz mäßig als
mit richtiger Bezahlung des Monatlichen Solds sein äigenes hierzu bestel-
lendes Commissariat versehen/ und dem zu succurrirenden Crantz/ und dessen
Underthanen durch Abgang nöhtiger Provision damit nicht beschwerlich
und überlastig fallen solle.

Extract Conclusi trium Collegiorum S. R. J. vom 16ten.
Junii. 1713.

Gnd wie von denen Verwissigten Reichs-Gelderien kein Reichs-
Mannschafts Contingenten zu zahlen beschlossen seyn/ also wären
zwar diese auch von niemand deren übrigen Reichs-Ständen des-
sen diesen Krieg hindurch errichteten öffteren Reichs-Schlüssen zu wider-
zu unterhalten/ umb so weniger auff zu laden/ als Reichs-kündig/ daß diesen
und vorigen Französischen Krieg die vordere Reichs-Crantz und Stände
völlig von Freund und Feind tuin et/ und dannoch das ihrige ohn nachläß-
lich beitragen/ es müste also ein jeder Stand des Reichs seinen Pflichten ge-
mäß dem Nohtleidenden Batterland zu dessen/ und der Teutschen Freyheit
Rettung bei zu stehen/ auch Mittel bei zu bringen auff andere Weiß von
selbst bedacht seyn/ auch keinen schädlichen Eingang zu anderer Ständen
mehrerer Belästigung gesucht/ noch denen Reichs-Schlüssen zu widerge-
staltet werden.

Zweyter Extract.

Gnd deme Zufolg Ihrer Räyserl. Majest. wie hienit beschicht allerun-
derthänigst zu ersuchen wären/ dero allerhöchsten Orths zu versüs-
se/ daß obbesagte Ober-Rheinischen Crantze in denen jetzt/ und vor-
mahls hier angebrachten Beschwährungen nach Inhalt voriauen Reichs
Gut achtens de dato den 17. Merg 1711. umb dessen allergnädigste Ratifica-
tion Ihre Räyserl. Majestät aller-utkft zu ersuchen wären / billig mäß-
sige Satisfaction verschafft/ und derselb/ wie auch andere Crantze/ und Stände
fürs künftig mit dergleichen Excellen gänglich verschönnet werden
mögen.

Dritter Extract.

Aleso/ daß auff die Stände/ welche die Gelder zu bezahlen haben/ weder
Assignationes auff Geld/noch sonsten auff Winter-Quartier ertheilt
und angewiesen werden sollen.zc.

Fernerer Extract.

Sonderlich den unterm 11. Martii 1704. fest zu beschaffen/ es wäre dann
in casu notoriz necessitatis oder da ein Stand wegen frembden über-
fall seiner Troupen zur äigener Defension selbsten benötiget wä-
re/ welches einzc.

Extract Conclusi Trium Collegiorum S.R.J vom 23. ten
Julii. 1713.

Aleso/ daß keine Assignationes auff Gelder oder Winter-Quartier ertheilt
werden.

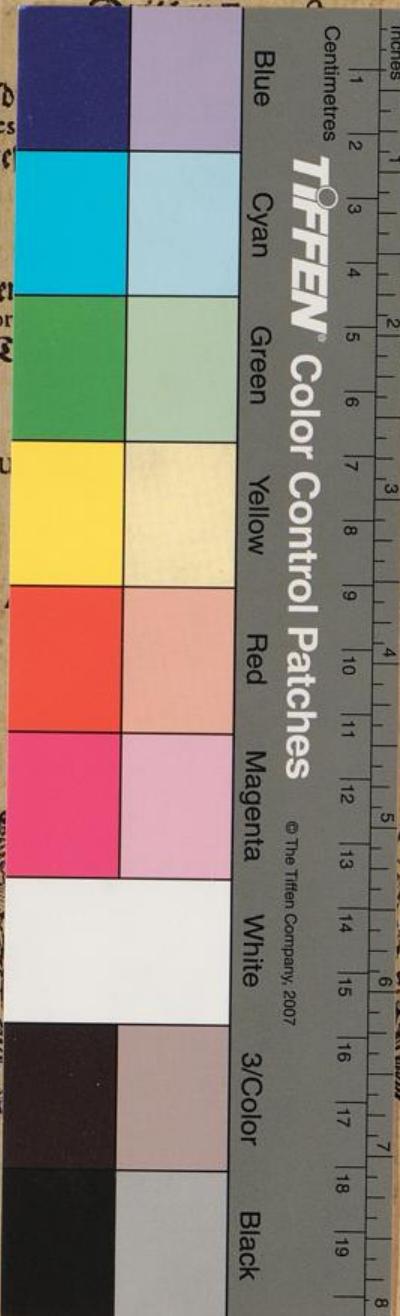


Aleso/ daß auffd
Assignationes
und angewie

Sonderlich der
in casu notor
fall seiner E
re/welches ein ic.

Extract Conclu

Aleso/ daß keine
werden.



jahlen haben/weder
er/Quatier ertheilt

chen/ es wäre dann
eigen freimbden über
bsten benötiget wü

ter/Quartier ertheilt